

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KUNSTSAMMLUNG des Landes Oberösterreich

Leihvoraussetzungen, Benutzergruppen

Jede Person, die volljährig ist, den Hauptwohnsitz in Österreich hat und über einen gültigen Lichtbildausweis verfügt, kann das Angebot der KUNSTSAMMLUNG in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen müssen die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnen und sich gleichzeitig schriftlich bereit erklären, alle aus dem Leihvertrag entstehenden Verpflichtungen des Entlehners/der Entlehnerin zu übernehmen. Auch juristische Personen mit Sitz in Österreich sind berechtigt, die Angebote der KUNSTSAMMLUNG des Landes Oberösterreich in Anspruch zu nehmen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Entlehnung von Leihgegenständen.

Leihfrist, Verlängerung, Vormerkung

Bei Erfüllung der Leihvoraussetzungen können gegen Entrichtung der jeweils aktuellen Leihgebühr Gemälde und Grafiken für eine maximale Dauer von 6 Monaten entlehnt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist entsprechend verkürzt werden. In der Leihgebühr ist eine Versicherungsprämie enthalten. Diese Versicherung umfasst nicht die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Entlehners/der Entlehnerin. Die Leihfrist kann vor Ablauf einmalig um weitere 6 Monate verlängert werden. Diese Verlängerung kann nur mit Zustimmung des Leihgebers erfolgen, wenn vor Ablauf der vereinbarten Leihfrist die entsprechende Gebühr entrichtet wird und keine Reservierung vorliegt. Ein Erwerb eines Leihgegenstandes ist ausgeschlossen. Während der aufrechten Leihfrist können maximal vier Leihgegenstände gleichzeitig pro Entlehner/Entlehnerin ausgeliehen werden.

Transportbestimmungen

Die Exponate werden in der KUNSTSAMMLUNG fachgerecht verpackt und müssen in der Originalverpackung zurückgegeben werden.

Das zum Transport benutzte Kraftfahrzeug muss gegen die Einsichtnahme von außen geschützt sein bzw. dürfen die Gegenstände von außen nicht sichtbar transportiert werden.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden infolge von Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug, Raub oder Diebstahl des ganzen Fahrzeuges, wenn Gegenstände im unbesetzten, unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug zurückgelassen werden.

Die Beförderung ist nur in geeigneten Kraftfahrzeugen mit geschlossenen, versperrtem Aufbau zulässig. Die Sendungen müssen sowohl während der Fahrt als auch während der Aufenthalte unter ständiger Bewachung gehalten werden.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden infolge von Transporten, die mit einspurigen Fahrzeugen durchgeführt werden.

Im Regelfall kann der Transport der Leihgegenstände unter Bedachtnahme auf die mit der Entlehnung verbundenen Sorgfaltspflichten durch den Entlehner/die Entlehnerin erfolgen.

Ein Kunsttransport kann bei besonders heiklen Leihgegenständen vom Leihgeber auch vorgeschrieben werden. Die Kosten für den Transport sind vom Entlehner/von der Entlehnerin zu tragen. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden infolge von unsachgemäßen Transporten.

Behandlung der Leihgegenstände und Haftung

Der Entlehner/die Entlehnerin ist verpflichtet, die empfangenen Leihgegenstände von der Übernahme bis zur Rückgabe sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung, Schädlingsbefall und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Der Entlehner/die Entlehnerin hat den schriftlichen Anordnungen der KUNSTSAMMLUNG des Landes Oberösterreich über den Umgang mit den Leihgegenständen Folge zu leisten.

Die Leihgegenstände dürfen nur in den Räumen des Entlehners/der Entlehnerin aufgehängt werden, die über einen angemessenen Sicherheitsstandard (Verschließbarkeit, keine Nassräume, etc.) verfügen und dem Adressvermerk am Leihschein entsprechen.

Abweichende Aufhängeorte (wie etwa Büro, Nebenwohnsitz) müssen dem Leihgeber bekannt gegeben und am Leihschein vermerkt werden. Die Weitergabe der Leihgegenstände an Dritte ist unzulässig.

Verlust bzw. Veränderung der Leihgegenstände sowie Änderung des Hängeortes während der Leihfrist sind unverzüglich beim Leihgeber anzuzeigen.

Der Entlehner/die Entlehnerin ist im Schadensfall zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, er/sie kann nachweisen, dass ihn/sie kein Verschulden trifft.

Leihgegenstände dürfen nicht - auch nicht zeitweise - aus den Rahmen entfernt sowie die vorhandenen Aufhängevorrichtungen nicht verändert werden.

Bei unsachgemäßer Behandlung der Kunstwerke behält sich die KUNSTSAMMLUNG das Recht vor, die Kunstwerke sofort zurück zu fordern. In diesem Fall werden keine Kosten rückerstattet.

Leihgebühren

Für die Entlehnung von Kunstgegenständen der KUNSTSAMMLUNG des Landes Oberösterreich werden Gebühren erhoben. Die jeweils aktuellen Gebühren liegen als Preisliste in der KUNSTSAMMLUNG des Landes Oberösterreich auf und sind unter www.diekunstsammlung.at abrufbar. Die gesamte Leihgebühr ist mit Unterzeichnung des Leihvertrages zu entrichten.

Im Fall der Rückgabe des Leihgegenstandes vor Ablauf der Leihfrist ist die Rückerstattung der Leihgebühr ausgeschlossen.

Rückgabe, Säumnisgebühr, Einziehung

Werden die jeweiligen Leihgegenstände nicht bis zum vereinbarten Rückgabedatum zurückgegeben, so ist eine Säumnisgebühr ab dem 1. Tag der Fristüberziehung (in der Höhe von € 5,00 pro angefangener Woche) zu entrichten. Bildverlängerungen sind bei einer Überziehung der Leihfrist länger als 7 Tage nicht mehr möglich. Werden Leihgegenstände trotz schriftlicher Mahnung innerhalb festzusetzender Frist nicht zurückgegeben, so werden die ausstehenden Leihgegenstände und Säumnisgelder gerichtlich einbringlich gemacht.

Herstellung von Fotos und Fotokopien

Die Herstellung von Fotos und Fotokopien, insbesondere zur Vervielfältigung und Verbreitung der Leihgegenstände stellt eine Rechtsverletzung dar und ist nicht gestattet.

Datenschutz

Soweit für die Abwicklung der Bildleihe erforderlich, werden die Daten an Dritte (Versicherung) weitergegeben.

Weitere Informationen zum Datenschutz: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Schlussbestimmungen

Benutzer/Benutzerinnen, die gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, können ganz oder teilweise von den Angeboten der KUNSTSAMMLUNG des Landes Oberösterreich ausgeschlossen werden.